Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Eingangsstempel -	

Bitte dazugehöriges Merkblatt sorgfältig durchlesen.

Antrag und Fragebogen deutlich lesbar ausfüllen und unterschreiben. Bitte alle Fragen mit __ ja oder __ nein beantworten, bzw. zutreffendes ankreuzen __ oder ausfüllen. Falls eine der erforderlichen Angaben nicht gemacht werden kann, ist "unbekannt" einzutragen. In Zweifelsfällen oder bei Fragen ist Ihnen die zuständige Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich. Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt ist verpflichtet, alle Auskünfte die zur Durchführung des UVG erforderlich sind zu erteilen und an der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuchs.

1	Die Leistungen werden beantragt ab dem ▶ Bitte beachten Sie den Hinweis Nr. 4 des Merkblattes	
2	Die Leistungen werden beantragt für das Kind	▶ Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Familienbuchauszug beifügen
Α	Familienname	Ggf. abweichender Geburtsname
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)	Geschlecht
	Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde)	männlich weiblich divers Staatsangehörigkeit
	Ceburisor (Cemende)	Otaatsangeriongkeit
	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort ▶ Meldebestätigung beifügen
В	Das Kind lebt seit	
	bei seiner Mutter in einem Heim/Internat	☐ bei
	bei seinem Vater ☐ in einer Pflegestelle ☐ tagsüb	
	Bei Zuzug: vorherige Anschrift des Kindes	dort wohnhaft bis:
С	Wird das Kind regelmäßig auch vom anderen Elternteil b	betreut?
	nein ja (bitte wöchentliche Betreuungszeit angeben),	
D	Bei Kindern mit ausländischer oder ohne Staatsange	ehörigkeit:
	Das Kind lebt im Bundesgebiet seit	
	Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt: nein	☐ ja, erteilt am
	Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt:	ja, erteilt am▶Nachweis
	Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: (z.B. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte)	ja, erteilt am Art:
	Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt:	☐ ja, erteilt am
Е	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am	bei
	► Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifür	gen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid

3	Gesetzlicher Vertreter des Kindes ist (►Sorgeerklärung oder Gerichtsentscheidung beifügen)						
	☐ die Mutter ☐ der Vater ☐ die Eltern gemeinsam						
	Name, Anschrift der Vormund						
Щ	C. do. yo.mana						
4	Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren						
	Gericht, Behörde, Aktenzeichen						
A	□ Die Vaterschaft wurde anerkannt oder festgestellt mit Urkunde oder Urteil vom □ Urkunde oder Urteil beifügen						
	Gericht, Behörde, Aktenzeichen						
В	Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft bei						
С	☐ Vaterschaft ist nicht feststellbar, weil						
	Beistandschaft besteht bei						
D	Falls eine Beistandschaft besteht (Angabe freiwillig):						
ן י	Ich bin einverstanden, dass der Beistand der Unterhaltsvorschussstelle unmittelbar Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, oder über die Erklärungen abgegeben worden sind, mitteilt						
	□ ja □ nein						
5	Für das Kind wird gezahlt						
Α	Kindergeld nein ja beantragt						
В	eine andere kindergeldähnliche Leistung						
С	Das Kindergeld/Die kindergeldähnliche Leistung erhält ☐ der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt						
	Name, Anschrift ightharpoonup ein Dritter, nämlich						
6	Für das Kind wurden bereits Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt oder beantragt						
	► Bewilligungs-/Einstellungsbescheid beifügen						
Α	nein ja, vom Jugendamt für die Zeit vom bis						
	Jugendamt für die Zeit vom bis						
	Jugendamt für die Zeit vom bis						
В	Wurde bereits ein Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen gestellt?						
	nein ja, beim Jugendamt am am sahari bitan s						
	Dieser Antrag wurde Zurückgenommen noch nicht verbeschieden abgelehnt.						
7	Das Kind erhält ► Nachweis beifügen						
	Name, Anschrift, Aktenzeichen						
A	Leistungen						
В	Sozialhilfe nach dem SGB XII nein ja beantragt für Soziales						
С	Leistungen der Jugendhilfe nein ja beantragt Jugendamt						
D	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder sonstige Leistungen						

8	Ein Eltern- oder Stiefelternteil ist verstorb	en						
Α	Sterbedatum:				►Ste	rbeurkunde beifügen		
В	Das Kind erhält Waisenbezüge aus der Versicherung des verstorbenen Eltern- bzw. Stiefelternteils oder Schadenersatzleistungen Rentenversicherungsträger in Höhe von monatlich seit							
	☐ ja, von				€			
	Einmalige Abfindung in Höhe von		€ für die Zeit vom		bis			
С	nein, Antrag wurde abgelehnt.					► Bescheid beifügen		
D	Derartige Leistung wurde bei			beantrag	t, aber noch kei	in Bescheid erteilt		
9	9 Elternteil, bei dem das Kind lebt							
١,	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppe	elname)	Ggf. abweichend	ler Geburtsnar	ne			
^	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)							
	Tomanon (enternamentalismon)							
	Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde)		Staatsangehörig	keit				
İ	Straße, Hausnummer		•					
			17.6 (1)		►Melde	bestätigung beifüger		
	PLZ, Wohnort		Telefon/Handy					
В	Falls Elternteil mit ausländischer oder oh	ne Staatsan	 nehöriakeit:					
-	Der Elternteil lebt im Bundesgebiet seit							
	_		<u> </u>					
	Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt:	nein	∐ ja, er	teilt am				
	Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt:	nein	∏ ja, er	teilt am [► Nachweis beifügen		
	Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: (z.B. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte)	nein	∏ ja, ei	teilt am Art:				
	Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt:	nein	<u></u> ја, ег	teilt am				
С	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder	des zivilen G	Gefolges im Bunde	sgebiet sta	tioniert?	nein ja		
D	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beant	tragt am	be	ei				
	▶Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVF	G stets beifüge	en; sofern noch nicht o	erteilt: Regist	rierschein oder Au	fnahmebescheid		

E	Familienstand	ledig								
İ	seit	verheira	ıtet 🔲	in eingetragener Le	ebenspart	nerschaft zu	sammen le	ebend		
	seit	geschie	den 🔲	verwitwet			Scheidungs	urtoil St	orhourk	unde
			 I getrennt lebe	end vom/von der		_	sonstige Na			
	☐ Ehegatten/in ☐ anderen Elternteil ☐ eingetragenen/r Lebenspartner/in									
			rname, Geburtsda			, 5	•			
	Antrag auf Eh	escheidung	Auflösun	ıg der eingetragene	n Lebens	partnerscha	t wurde g	estellt b	ei:	
	Gericht, Az. Bevollmächtigter Rechtsanwalt									
	nicht zusammenlebend	d, weil der ande	∍re Elternteil vo				stalt leben	wird.		
	Grund Krankenhausaufen	thalt	Inhaftierung	Name, Anschrift der A	instait/des K	rankennauses				
	<u> </u>		<u>. </u>							
	sonstiger Grund:									
	Lohnsteuerklasse									
F	Sind Sie zur Lohnsteue		n woloho Sto	uerklasse besteht:				IV	V	VI
	nein 📗 ja, bitte k	rieuzen sie a	II, WEICHE SIE	uerkiasse pestent.				ш	Ш	. Ш
	Die Nummer 10 ist			er zwischen 12 un en werden (vgl. Ar				d		
	Leistungen	i nach dem s	JGB II bezogi	en werden (vgi. Ai	igabeli b	ei Nulliller	<i>'</i>)		·	
10	Der Elternteil, bei dem	n das Kind le	bt, erhält							
			ŕ							
	Leistungen nach de	•								
	► Zuletzt bekanntgegeb	enen SGB II-Be	scheid beifügen							
A	Falls noch keine Lei									
^	Wurden Leistungen	nach dem Sc	is ii beim jor	ocenter beantragt?						
	ja ▶ Nam	ne, Anschrift des	s Jobcenters sov	wie - soweit bekannt -	das Aktenze	eichen angeber				
	nein nein									
[Buchstabe b und c sind	l nur auszufü	illen, wenn v	om Elternteil kein	e Leistun	igen nach d	em			
	S	GB II bezog	en werden o	der beantragt sind	:					
	sonstige Sozialleistu	ungen								
В	► Name, Anschrift der zustä	ändigen Stelle e	owie coweit be	skannt das Aktonzsis	han angaha	n und Nachwei				
	beifügen	andigen Stelle s	Owie – Soweit be	railiit – das Artelizeic	nen angebe	III UIIU Naciiwei				
	eigene Einkünfte (z.	B. Einkünfte	aus nichtselbs	ständiger Arbeit, Ei	nkünfte aı	us Vermietur	ıg			
С	und Verpachtung)									
	Hinweis: Es wird empfohlen, sich bei	der Unterhalten	orechuesetalla :	zu informieren welche	Nachwaisa	haizuhringan s	ind			
	20 Wild Chiptoniell, Sich Dei	aci cinternansv		ommeren, weiche						
	Die Nummern 11 un	d 12 sind nu	r auszufüller	wenn das Kind a	wischen	15 und 17	ahro alt is	2†	•	
	Die Nummern 11 un	a 12 Silia lia	i auszululleli	, weilii das itilid z	Wischen	15 dila 17 d	anie ait i			
11	Das Kind besucht eine	e allgemeinb	ildende Schi	ule (siehe Erläuter	ungen ar	m Antragsei	nde)			
			nein			► Nummer 12	ausfüllen			
			— ·	bschlusszeugnis w	rd	► Nummer 12	ist <u>nicht</u> au	szufüller	1	
			voraussichtli	ch erteilt im		► Schulbesc	neinigung be	eifügen		

'-	2 Das Kind besucht keine allgemeinbildende Schule und erzielt bzw. erhält							
Α	■ Lohn- und Gehaltsbescheinigungen de							
В	sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger		► Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und Arbeitsvertrag beifügen					
	☐ Sonstige Einkünfte aus ☐ selbständiger A	rbeit		Gewe	rbebetrieb			
	☐ Land- und Fors	twirtsch	naft	☐ Kapita	lvermögen			
С	Vermietung und	d Verpa	chtung	_			► Nachweis beifügen	
	Hinweis: Es wird empfohlen sich bei der Unterhaltsvors beizubringen sind.	chusss	stelle zu i	nformierer	ո, welche Nach	nweise		
	keine Einkünfte.							
D	Ist eine Ausbildung für das Kind geplant?							
	☐ nein☐ ja, voraussichtlicher Ausbildungsbeginn	1:		(Monat/J	ahr)			
13	Weitere gemeinsame Kinder mit dem Eltern	nteil. be	ei dem d	as Kind	nicht lebt			
	Name, Vorname Geburtsd		Anso					
14	Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt							
		Zusätzlich zu den Angaben unter Nummer 14 ist der nach Nummer 18 folgende						
	Fragebogen vollständig auszufüllen sowie entsprechende Nachweise beizufügen. Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname) Ggf. abweichender Geburtsname							
	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelr					e beizufüg		
A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppeln					e beizufüg		
A						e beizufüg		
A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppeln				hender Geburtsna	e beizufüg		
A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelr Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde)			Ggf. abweic	hender Geburtsna	e beizufüg		
A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelr Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)			Ggf. abweic	hender Geburtsna	e beizufüg		
A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelr Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde)			Ggf. abweic	hender Geburtsna	e beizufüg		
A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelr Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer			Ggf. abweic	hender Geburtsna	e beizufüg		
	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelr Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort	name)	owie ent	Ggf. abweic	hender Geburtsna	e beizufüg	en.	
	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelr Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Iedig	in e	owie ent	Ggf. abweic	nörigkeit ndy	e beizufüg	en.	
	Familienstand PLZ, Wohnort Familienstand Seit Public Rufnamen unterstreichen) Geburtsort (Gemeinde) PLZ, Wohnort Familienstand Seit Verheiratet	in e	eingetrage	Staatsangel Telefon/Har ener Lebe	nörigkeit nspartnerscha	e beizufüg me ft zusamm	en.	
В	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelr Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand gledig seit geschieden Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder of	in e	eingetrage uernd get	Staatsangel Telefon/Har ener Lebe	nörigkeit nspartnerscha	e beizufüg me ft zusamm	en lebend	
В	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelr Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand ledig ledig verheiratet geschieden Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder commended ledig	in e	eingetrage uernd get len Gefol	Staatsangel Telefon/Har ener Lebe	nörigkeit nspartnerscha	e beizufüg me ft zusamm	en lebend	
В	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelr Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand ledig verheiratet seit geschieden Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder commended ledig le	in e	eingetrage uernd get len Gefol	Staatsangel Telefon/Har ener Lebe rennt lebe ges im Bu	nspartnerscha and \(\bigcup_{\circ} \) ndesgebiet sta	e beizufüg me ft zusamm	en lebend	
B C	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelr Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand ledig ledig verheiratet geschieden Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder commended ledig	in e	eingetrage uernd get len Gefol	Staatsangel Telefon/Har ener Lebe rennt lebe ges im Bu	nörigkeit nspartnerscha	e beizufüg me ft zusamm	en lebend	
B C 15 A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelr Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand ledig verheiratet geschieden Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder commont. Monatliche Unterhaltszahlungen des Elterr Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem es nicht lei keinen Unterhalt seit Am	in e	eingetrage uernd get len Gefol	Staatsangel Telefon/Har ener Lebe ennt lebe ges im Bu	nspartnerscha and \(\bigcup_{\circ} \) ndesgebiet sta	e beizufüg me ft zusamm	en lebend	

D	Vorauszahlungen wurden geleistet i. H. v. € für die Zeit vom	bis	
Е	Auf Unterhaltszahlungen wurde verzichtet für die Zeit vom	bis	
	Der andere Elternteil wurde von der Unterhaltspflicht freigestellt für die Zeit vom	bis	
Ì	Grund: ☐ gerichtlicher Vergleich ☐ außergerichtliche Vereinbarung	►N	achweis beifügen
	Der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt, wurde durch Gerichtsurteil, -beschluss ode	or -vorale	nich oder
16	durch sonstige Urkunde zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet	i -vergie	icii odei
Α	□ nein □ ja	►N	achweis beifügen
	Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Unterhalts gegen diesen Elternteil wurde erhoben	durch den	Pointand
В	nein ja, bei Gericht den bevollmächtigten Rechtsanwalt Anschrift, Az.	duicii deii	Deistand
		-	
	Falls Unterhaltsvorschussleistungen rückwirkend beantragt werden:		
17	Wurden für das Kind vor der Antragstellung Bemühungen um Unterhaltszahlungen des Enicht lebt, vorgenommen?	Iternteils	s, bei dem es
	nein, weil		
	ja, am	▶Na	achweis beifügen
	Art der durchgeführten Maßnahme(n):	_	
	Zahlungsaufforderung durch		
	☐ Titel beantragt		
	☐ Pfändung		
	Anzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung		
	Sonstiges:		
18			
	IBAN (z.B. DE19 1234 1234 1234 1234 12)		
	BIC		
	Geldinstitut und Ort Name der Kontoinhaberin/des Konto	oinhabers	
			1.0
	Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle vorgenannte Bankverbindung dem/r Unt gegebener Zeit zum Zwecke der Begleichung des laufenden Unterhalts mitteilen darf.	ernaltspflic	htigen zu
	☐ ja ☐ nein		

zu den persön	Fragebogen (zu Nr. 14 des Antrags) zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Elternteils, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt Sollten Sie einige Fragen nicht beantworten können, tragen Sie bitte "unbekannt" ein.						
Weitere unterh	naltsberechtigte Person	en der/des Un	terl	naltspflichtige	en		
Name, Vorname		Geburtsdatum		Verwandtschafts	verhältnis	PLZ, Ort	
			1				
Freiwillige Anga Eltern der/des U (Name, Vornam	Jnterhaltspflichtigen						
erlernter Beruf der/des Unterha	altspflichtigen						
ausgeübter Ber der/des Unterha							
Rentenversiche der/des Unterha						Rentenversicherun	gsnummer
Krankenversich der/des Unterha						Krankenversicheru	ngsnummer
Kind mit versich	nert	☐ ja		nein			
zuständiges Fin der/des Unterha							
Kfz-Kennzeiche	en						
Sozialł						er/in	ständig
Arbeitsverhält	nisse der/des Unterhalt	spflichtigen ir	de	n <u>letzten drei</u>	<u>Jahren</u>		
Name und Anso	chrift des Arbeitgebers						
beschäftigt von	bis			sgeschieden gen			
durchschnittlich	es monatliches Nettoein	kommen					€
Name und Anso	chrift des Arbeitgebers						
beschäftigt von	bis			sgeschieden gen			
durchschnittlich	es monatliches Nettoein	kommen					€
Name und Anso	chrift des Arbeitgebers						
beschäftigt von	bis			sgeschieden gen			
durchschnittlich	es monatliches Nettoein	kommen			,		€

Selbständige Tätig	keit/Gewerbek	etrieb de	r/des Unterhalt	spflichtigen	in den <u>letz</u>	zten drei	<u>Jahren</u>	<u>l</u>	
Name und Anschrift	der derzeitiger	Firma							
Die Firma existiert s	eit								
durchschnittliches m	nonatliches Net	toeinkomm	nen der/des Unt	erhaltspflichti	gen				€
Ist die/der Unterhalt	spflichtige Ges	chäftsführe	er/-in einer Gmb	H? ne	ein 🔲 ja			•	
Weitere oder frühe	re Firmen?		nein 🔲 ja			•			
Die Firma	Name, Anschrift	•	•						
existierte von		bis		☐ la	ufend				
durchschnittliches m	nonatliches Net	toeinkomm	nen der/des Unt	erhaltspflichti	gen	•			€
War die/der Unterha	altspflichtige Ge	schäftsfüh	rer/-in einer Gm	ıbH? 🔲 ne	ein 🔲 ja				
Die Firma	Name, Anschrift			•					
existierte von		bis		☐ la	ufend				
durchschnittliches m	nonatliches Net	toeinkomm	nen der/des Unt	erhaltspflichti	gen				€
War die/der Unterha	altspflichtige Ge	schäftsfüh	rer/-in einer Gm	ıbH? ☐ ne	ein 🔲 ja			•	
Sonstige Einkomm	en der/des Un	terhaltspf	lichtigen						
Nebenverdienst als bei Firma mtl.						€			
Einkommen aus Ka	pitalvermögen						mtl.		€
Einkommen aus Ve	rmietung und V	erpachtun	g				mtl.		€
Rente von 1		ersicherung,	, ehemals LVA, BfA, B\	A, Bundesknappsc	haft, Seekasse		mtl.		€
	nstige: nschrift des Renter	versicherung	strägers						
Einkommen aus Lar	nd- und Forstwi	rtschaft					mtl.		€
Sonstige Einkünfte (z.B. Krankengeld)	Art der Einl	kunft					mtl.		€
	Bezeichnung			Az.					
Leistungen des Jobcenters:							mtl.		€
				•					
Schulden der/des	Unterhaltspflic	htigen							
Höhe			I						
Grund für die Schuld Handelt es sich hier		same Schi	ılden						
von Ihnen und der/d				☐ ja	teilwe	eise			
Vereinbarung über Schuldentilgung ☐ nein ☐ ja					▶ bitte Na	chweis beifügen			
Laufende Pfändung	en		nein	☐ ja, in	Höhe von		mtl.		€
Vermögen der/des	Unterhaltspfli	chtigen		▶sofe	rn bekannt, n	äher bezeic	hnen un	d (Verkehr	s-)Wert angeben
Grundvermögen	•								€
Wohnungseigentum									€
Bausparguthaben									€
Lebensversicherung	1								€
Bankguthaben/Depo	ot								€
Sonstiges									€

Erklärung

Die Unterhaltsvorschussstelle wird von mir unverzüglich unterrichtet, wenn

- der alleinerziehende Elternteil heiratet (im In- und/oder Ausland), auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist und auch wenn noch keine häusliche Gemeinschaft der Eheleute besteht,
- → der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- → der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- → sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- → der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- → für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- → der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

In Kenntnis, dass <u>wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen</u> von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden können <u>und zu Unrecht empfangene</u>
<u>Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt bzw. erstattet werden müssen,</u> wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die für die Auszahlung der Leistungen <u>nach dem UVG erforderlichen Daten</u> werden auf Datenträger gespeichert. Mit einer Übermittlung der Angaben an die Stellen, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, erkläre ich mich einverstanden. Das <u>Informationsblatt</u> zu Art. 13 und 14 DSGVO habe ich erhalten.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz und die Mitteilungspflichten habe ich gelesen und verstanden.

	Bitte kontrollieren Sie nochmals, ob der Antrag- ausgefüllt sowie alle erforderliche		⋖
18	,		
	Ort, Datum	Unterschrift	

Erläuterungen zu Nummer 11

Um eine allgemeinbildende Schule in Bayern handelt es sich u.a. bei folgenden Schulen:

- Mittelschule
- Realschule
- → Wirtschaftsschule
- → Schulen des Zweiten Bildungsweges (z.B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)
- Gymnasium
- Fachoberschule
- Berufsoberschule
- Allgemeinbildende F\u00f6rderschulen

	ge zum Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen ekatalog – Soziale Bindung)
Bitte	diesen Vordruck unbedingt vollständig ausfüllen!
1.	Wie viele gemeinsame Kinder gibt es und wie alt sind diese?
2.	Umgangszeiten des unterhaltspflichtigen Elternteiles mit dem/n Kind/ern?
3.	Ist ein Zusammenleben von Mutter und Vater in einem gemeinsamen Haushalt geplant? Wenn ja, welche Gründe gibt es für den bisherigen Aufschub?
4.	Bei getrennt lebenden Eheleuten: Läuft das Scheidungsverfahren? Wenn nein, warum nicht?
	Ich erkläre hiermit zudem ausdrücklich, dass ich mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil <u>n i c h t</u> in einer häuslichen Gemeinschaft lebe.
	Auch versichere ich, alle Änderungen in den angegebenen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
	Ort, Datum Unterschrift

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen -

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat **Anspruch, wenn** es

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt und
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält **und**
- d) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungsduldung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2a Unterhaltsvorschussgesetzes ist.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt* oder
- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet* sind oder nicht) oder
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet** ist oder
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** lebt oder
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim/Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist **oder**
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt **oder**
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.
 - *Zur Mitwirkung gehört auch, dass die Mutter bereits ab Feststellung der Schwangerschaft unverzüglich alles Mögliche und Zumutbare unternimmt, den Vater ausfindig zu machen.
 - **Es ist jede in Deutschland oder im Ausland geschlossene Ehe (auch Mehrfachehen) oder im Ausland eingegangene Lebenspartnerschaft anzugeben, unabhängig davon, ob sie im deutschen Personenstandsregister eingetragen ist. Die Eheschließung/Lebenspartnerschaft ist auch dann anzugeben, wenn Sie mit dem Partner z.B. aus ausländerrechtlichen Gründen noch nicht zusammenleben können.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinn des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB. Er beträgt ab 01.01.2024 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 480 € monatlich (erste Altersstufe), für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 551 € monatlich (zweite Altersstufe) und für Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 645 € (dritte Altersstufe). Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das für ein Kind zu zahlende Kindergeld (derzeit monatlich 250 €) abgezogen.

Damit ergeben sich ab 01.01.2024 in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UVG:

- in der **ersten Altersstufe** (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) 230 €
- in der **zweiten Altersstufe** (Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) **301 €**
- in der dritten Altersstufe (Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 395 €.

Auf diese Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gezahlt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Der Antrag ist in der Regel nur schriftlich gestellt, wenn der eingereichte Antrag vom antragstellenden Elternteil eigenhändig unterschrieben oder eine elektronische Signatur vorhanden ist. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist bei der UV-Stelle (im Regelfall im Jugendamt), in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

6. Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt mitbringen? (soweit zutreffend - in Kopie)

- Geburtsurkunde des Kindes, Meldebestätigung/-registerauskunft der/s Alleinerziehenden und des Kindes,
- Personalausweis oder Reisepass; ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel,
- Vaterschaftsanerkenntnis (Urkunde oder Urteil), Sorgerechtsentscheidung/-erklärung, Freistellungsvereinbarung,
- Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts),
- Unterhaltstitel (z.B. Urkunde, Gerichtsbeschluss) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung,
- (Mahn)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes,
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen,
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind,
- ggf. zuletzt bekanntgegebenen, vollständigen Bescheid des Jobcenters,
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. Einkunftsnachweise für sonstiges Einkommen des Kindes, wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

7. Datenschutzrechtliche Information

Kontoauszüge müssen grundsätzlich nicht als Nachweis eingereicht werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt.

Dies sind Angaben über:

- die rassische und ethnische Herkunft,
- die politischen Meinungen
- die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen
- die Gewerkschaftszugehörigkeit
- die genetischen Daten
- die biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- die Gesundheitsdaten
- die Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Im Zusammenhang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird auf die Ausführungen zum Datenschutz im Informationsblatt "Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO" verwiesen.

8. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung sind alle **Änderungen**, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, **unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen**. Dies gilt **insbesondere, wenn**

- der alleinerziehende Elternteil heiratet (im In- und/oder Ausland), auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist und auch wenn noch keine häusliche Gemeinschaft der Eheleute besteht,
- → der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- → der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- → das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- → das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- → sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- → ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- → der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- → die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- → der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- → der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- → für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- → der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird.
- → der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- → für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- → der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- → für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- → das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- → das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- → das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

Rückzahlungspflichten ergeben sich aus Nr. 9.

9. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden oder
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach Nummer 8 verletzt worden sind oder
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

Die Leistungen nach dem UVG sind insbesondere dann zu ersetzen, wenn im Rahmen der Antragstellung nicht alle als möglicher Vater in Betracht kommenden Personen benannt werden.

10. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet. Beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erfolgt eine teilweise Anrechnung auf den Leistungsbetrag.

11. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

12. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt gerne.

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes im übertragenen Wirkungskreis sind die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise (Art. 62 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG) ist die Stadt Hof, Fachbereich Jugend und Soziales, Unterhaltsvorschussstelle, Klosterstr.23, 95028 Hof.

In Regressverfahren nach § 7 UVG ist als allgemeine Vertretungsbehörde für den Freistaat Bayern das Landesamt für Finanzen zuständig (§ 2 Absatz 8 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Regressverfahren nach § 7 UVG ist das Landesamt für Finanzen.

Das Landesamt für Finanzen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landesamt für Finanzen

- Zentralabteilung - Anschri

Rosenbachpalais

ft Residenzplatz 3

97070 Würzburg

Telefon 0931 4504-6770

E-Mail datenschutzanfrage@lff.bayern.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Für den Bereich Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG):

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten der Stadt Hof erreichen Sie unter der Postanschrift: Klosterstr.23, 95028 Hof oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutz@stadt-hof.de

Für den Bereich Regressverfahren nach § 7 UVG:

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte im Landesamt für Finanzen erreichen Sie unter der Postanschrift: Residenzplatz 3, 97070 Würzburg oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de. Weitere Informationen rund um das Thema Datenschutz sowie die Kommunikation über eine gesicherte Verbindung erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: http://lff.bayern.de/datenschutz.aspx.

3. Verarbeitungszwecke

Die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Hof und das Landesamt für Finanzen verarbeiten im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie sind zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber

hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Hof und das Landesamt für Finanzen stützen sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG. Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschuss-Stelle oder an das Landesamt für Finanzen.

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der **Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Hof** und des Landesamtes für Finanzen an folgende Dritte übermittelt werden:

......

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von ... bis... nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze:

Verjährung /Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von <mark>der Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Hof</mark> und dem Landesamt für Finanzen verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind:			
-----------	--	--	--

Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind:	

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Hof und/oder das Landesamt für Finanzen die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **Beschwerde** einlegen (Art. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes).

Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrif Postfach 22 12 19
t 81541 München
Wagmüllerstraße 18

Adresse 80538 München

Telefon 089 21672-0

E-Mail poststelle@datenschutz-bayern.de Internet https://www.datenschutz-bayern.de